

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 15/10 R

S 101 AS 27220/09 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Leipzig,
Georg-Schumann-Straße 150, 04159 Leipzig,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 14. Januar 2010
- S 101 AS 27220/09 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt E beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Untätigkeitsklage in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, der Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Kostentragungspflicht der Beklagten mit Beschluss vom 14. Januar 2010 abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des SG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Hiergegen hat der Kläger mit einem am 5. Februar 2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben "Sprungrevision" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt E beantragt. Außerdem hat er mit Schreiben vom 8. Februar 2010 beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg - L 29 AS 144/10 - Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 3 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des SG ist nach § 172 Abs 3 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Die Sprungrevision unter Umgehung der Berufungsinstanz findet im Übrigen ua nur gegen Urteile des SG statt, wenn sie zugelassen worden ist.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

